



Beschluss

Nr.: 364-43/2024

Amt: Hauptamt		
Bearbeiter: Frau Edler	Öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: BV 479/2019-2024 erstellt am: 06.03.2024

Beschlussgegenstand

Bestellung des Bürgermeisters Daniel Kirchner zum Hauptverwaltungsbeamten (Bestellter Hauptverwaltungsbeamter nach § 74 KVG LSA) (für den Fall einer Wahlklage)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich	Abstimmungsergebnis		
				Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Stadtrat	21.03.2024	6.3	ja	13	0	1

Gesetzliche Grundlage:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung und § 74 KVG LSA i. V. m. § 50 Abs. 5 KWG LSA.

Beschlusstext:

01. Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt beschließt, Herrn Daniel Kirchner zum Hauptverwaltungsbeamten der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt zu **bestellen**. Der **bestellte** Hauptverwaltungsbeamte Herr **Daniel Kirchner** wird als hauptamtlicher Beamter auf Zeit, **für die Dauer von zwei Jahren**, berufen.
02. Die Verwaltung und der Stadtratsvorsitzende werden beauftragt alle weiteren rechtlichen Schritte einzuleiten und auszuführen.

Sachverhalt/Begründung:

Diese Beschlussvorlage wurde vorsorglich erstellt, da noch nicht abzusehen ist, ob Klage erhoben wird.

Es wird in der Stadtratssitzung zum Sachstand berichtet.

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt hat den Wahleinspruch der Frau Catherine Kayser über die Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt am 11.02.2024 sowie über die Gültigkeit der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl am 25.02.2024 in seiner Sitzung am 21.03.2024 wie folgt entschieden:

1. Die Einwendungen von Frau Catherine Kayser gegen die Wahl des Bürgermeisters am 11.02.2024 sind unzulässig und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.
2. Gegen die Stichwahl des Bürgermeisters am 25.02.2024 sind keine Einwendungen eingegangen. Die Wahl ist gültig.



Die Wahleinspruchsführerin Frau Kayser nahm in der Stadtratssitzung am 21.03.2024 von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch.

Die Entscheidung des Stadtrates wurde der Wahleinspruchsführerin in der Stadtratssitzung am 21.03.2024 mitgeteilt und gegen Zustellungsurkunde am 25.03.2024 zugestellt. Sie hat die Möglichkeit, gem. § 53 Abs. 2 KWG LSA gegen die Entscheidung der Vertretung innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Frist endet am 24.04.2024, 24.00 Uhr.

Die fristgemäßen Ladungen zum Stadtrat am 21.03.2024 mussten vor diesem Datum erstellt werden.

Da der Stadtrat die Gültigkeit der Wahl festgestellt hat, kann Herr Daniel Kirchner mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates für die Dauer von zwei Jahren zum Hauptverwaltungsbeamten der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt **bestellt** werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Eine **Ernennung** ist wegen einer möglichen Wahlklage und damit noch nicht rechtskräftigen Entscheidung im Wahlklageverfahren noch nicht möglich.

Es ist der Vertretung aber auch möglich, von einer Bestellung des gewählten Hauptverwaltungsbeamten abzusehen, weil ein Vertreter des bisherigen Verwaltungsbeamten die Geschäfte weiterhin wahrzunehmen bereit ist.

Der bestellte Hauptverwaltungsbeamte muss nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 zum Beamten ernannt werden.

Sollte das Verfahren, insbesondere das verwaltungsgerichtliche Verfahren, länger als zwei Jahre dauern, ist eine Wiederbestellung des bestellten Hauptverwaltungsbeamten möglich.

Richter
Bürgermeister

Siegel